

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/AT2018/060095	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 14.05.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 15.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61B5/0476 A61B5/0482 A61B5/00

Anmelder
GUGER, CHRISTOPH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Van der Haegen, D Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr. 9-16

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. 9-16 beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale Recherche durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):

siehe Beiblatt

- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. 9-16 wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist:
 - ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 einzureichen, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform oder in Form einer Bilddatei einzureichen, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) eingereicht wurde.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Zu Punkt III

Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

- 1 Das Verfahren zum Training der willentlichen Steuerung von Körperteilen bei einem Probanden gemäß den Ansprüchen 9 bis 16 kann durchaus auch zur therapeutischen Behandlung von Funktionsstörungen dieser Körperteile eingesetzt werden und betrifft somit auch ein therapeutisches Verfahren, für das die Internationale Recherchebehörde nach Regel 43bis.1 und 67.1 PCT nicht verpflichtet ist eine internationale Prüfung durchzuführen.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 2 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 ist nicht erfinderisch (Artikel 33(3) PCT).
- 2.1 Die Schrift WO 2011/123059 (D1) wird als nächstliegender Stand der Technik angesehen.

Diese Schrift offenbart eine Trainings- und Stimulationsanordnung zum Training der willentlichen Steuerung eines vorgegebenen Körperteils durch einen Probanden (s. Abb. 1, 6 und 8), umfassend

- eine Elektrodenhaube, die eine Anzahl von Elektroden aufweist (s. Zeichen 116 und S.8, Z.1),
- eine der Elektrodenhaube nachgeschaltete Auswerteeinheit, insbesondere ein Gehirn-Computer-Interface, die dazu ausgebildet ist, die jeweils an den Elektroden anliegenden Spannungen zu messen und Messergebnisse als EEG-Messdaten zur Verfügung zu stellen, wobei die Auswerteeinheit dazu ausgebildet ist, die EEG-Messdaten auf das Vorliegen einer gedanklichen Tätigkeit hin zu analysieren und einen Übereinstimmungswert zu ermitteln, der die Übereinstimmung der EEG-Messdaten mit durch die gedankliche Tätigkeit vorgegebenen Referenzwerten angibt (s. Zeichen 102, 104 und 108, Abb. 2, 4, 5 und 11, S.9, Z.8 - S.17, Z.18 und S.20, Z.29 - S.21, Z.4, bspw. S.17, Z.15ff.: "*GRNN is then used to compute motor intent output, including a class and a level of motor intent*"),

- eine Steuereinheit, der der Ausgang der Auswerteeinheit zugeführt ist (s. Zeichen 111 und S.8, Z.1-12), und
- zumindest eine der Steuereinheit nachgeschaltete Stimulationseinheit, die dazu ausgebildet ist, den Körper des Probanden an einer vorgegebenen Stelle des Körpers zu reizen und/oder zu einer Bewegung zu veranlassen (s. Zeichen 110 und 110a und S.7, Z.35 - S. 8, Z.12),

wobei

- die Steuereinheit dazu ausgebildet ist, die Stimulationseinheit anzusteuern und einen Hinweisstimulus [anzuzeigen], insbesondere vor oder während einer Zeitspanne, in der der Proband gedankliche Tätigkeiten in Bezug auf den Körperteil ausführen soll (s. Zeichen 602 in Abb. 6 und Zeichen 802 in Abb. 8, S.18, Z.23-34 und S.19, Z.26-37).

- 2.2 Die Anordnung gemäß Anspruch 1 unterscheidet sich somit von der aus D1 bekannten Anordnung nur dadurch, dass die Steuereinheit dazu ausgebildet ist, den Hinweisstimulus über die Stimulationseinheit auf den Körperteil des Probanden zu applizieren (und nicht, wie in D1, visuell darzustellen).

Dieses kennzeichnende Merkmal ist somit eine Alternative zur Auslösung von gedanklichen Tätigkeiten in Bezug auf den stimulierten Körperteil bei dem Probanden, so dass der Trainings- und Stimulationsvorgang am vorgegebenen Körperteil eingeleitet werden kann.

Dieser Effekt ist aber nicht technisch, dient keinem technischen Zweck und entbehrt jeglicher technischen Auswirkung. Der Effekt liegt vielmehr auf dem Gebiet der Umschulung von Nervenbahnen bzw. des Trainings von neuen Nervenbahnen, so dass die neurokognitive Leistungsfähigkeit des Probanden verbessert wird. Dem kennzeichnenden Merkmal liegt infolgedessen keine technische Aufgabe zugrunde und kann daher keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT begründen. Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 ist somit nicht erfinderisch.

- 3 Die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche 2 und 3 sind aus D1 bekannt, s. Abb. 6 und 8 und S.18, Z.23-34 und S.19, Z.26-37.

Die Schrift D1 offenbart eine Anzeigeeinheit, die dem Probanden Anweisungen gibt (s. Zeichen 112 und Abb. 7 und 9). Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 4 sind somit aus D1 bekannt. Bei den in Anspruch 4 genannten optionalen Merkmalen (d.h. Lautsprecher, Sprachmeldungen und akustischen Anweisungen) handelt es sich nur um naheliegende

Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend wählen würde. Auch diese optionalen Merkmale liefern somit keinen erfinderischen Beitrag.

Die zusätzlichen Merkmalen der Ansprüche 5 und 6 scheinen zwar nicht direkt aus dem verfügbaren Stand der Technik bekannt zu sein, bewirken aber keinen technischen Effekt, lösen somit keine technische Aufgabe und können daher keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT begründen, s. auch Punkt 2.2.

Die Schrift D1 offenbart ferner einen vibrotaktilen Aktuator (s. Zeichen 110a und S.7, Z.35-37) und eine Fixierungseinrichtung zur Befestigung der Stimulationseinheit am betreffenden Körperteil des Probanden, so dass auch die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche 7 und 8 keine erfinderische Tätigkeit herbeiführen. Bei den in Anspruch 7 genannten alternativen Arten von Aktuatoren handelt es sich nur um naheliegende Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend wählen würde. Auch diese Merkmale liefern somit keinen erfinderischen Beitrag. Dito für die in Anspruch 8 genannten optionalen Merkmale.